

## Artenschutz bei Gehölzarbeiten

Dr. Yvonne Walther  
Dezernat Landespflege und technischer Umweltschutz

Friedberg, 25.04.2018

■ Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement



## Artenschutz bei Gehölzarbeiten

### Artenschutz und Grünpflege im Betriebsdienst und in der Unterhaltung (Handlungsanleitung)

Mitwirkung von

- Sonja-Christina Beßler
- Dr. Volker Mattheß
- Patrice Mahmoud
- Dr. Edmund Rutttert
- Volker Schlia
- Dr. Yvonne Walther



■ Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement



### Zielsetzung

- Die Enthftung der **Verantwortlichen im Betriebsdienst und der Unterhaltung** bei der Ausführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf das Umweltschadensgesetzes
- **Eintritt der Zugriffsverbote** gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1-3 BNatSchG

### Ordnungswidrigkeit - Straftat

- **Eintritt der Zugriffsverbote** gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1-3 BNatSchG
- **§ 69 Bußgeldvorschriften BNatSchG**
  - (2) **Ordnungswidrig** handelt, wer
    1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 a) einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder b) ein wild lebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört,
    2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
    3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,.
- **§ 71a Strafvorschriften**
  - 3. eine in § 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 .....**bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.**
  - (3) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat **gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht**, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
  - (4) Erkennt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 **fahrlässig** nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### Tätigkeitsfelder

- *Mäharbeiten*
- Gehölzpflege
- *Sonstige Pflegearbeiten*



### Grundlagen

- Die Aufgaben der Grünpflege sind mit dem **Leistungsheft** für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen (Leistungsbereich 2: Grünpflege; 2004) originär als Teil des Straßenbetriebs definiert, mit in Hessen im Detail abweichenden Regelung u.a. zum Gehölzrückschnitt (2006).



Grundlagen

- Die Aufgaben der Grünpflege sind mit dem **Leistungsheft** für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen (Leistungsbereich 2: Grünpflege; 2004) originär als Teil des Straßenbetriebs definiert, mit in Hessen im Detail abweichenden Regelung u.a. zum Gehölzrückschnitt (2006).
- **Artenschutzrechtliche Anforderungen** des §§ 44 ff BNatschG, insbesondere was die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung von streng geschützten Tierarten (§§ 44 Abs. 1 und Abs. 3 BNatschG, siehe Anhang) anbelangt

Artenschutz bei Gehölzarbeiten

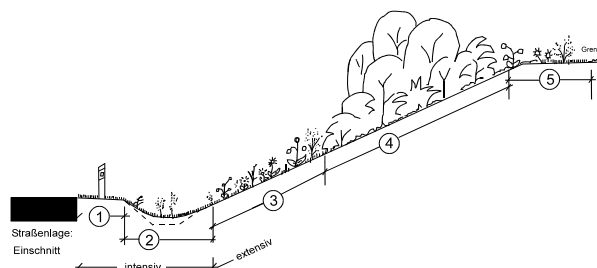
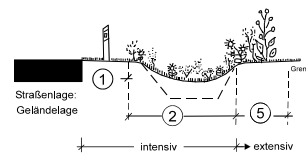
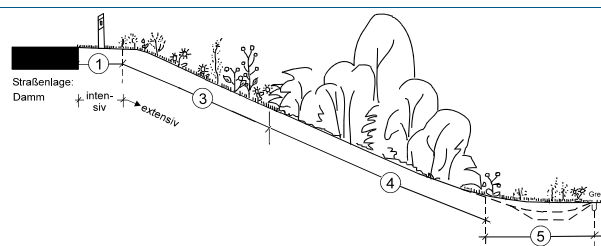
Definition des Bezugsbereiches der Grünpflege

■ **Mäharbeiten**

- Intensivbereich
- Extensivbereich

■ **Gehölzarbeiten**

- Intensivbereich
- Extensivbereich



### Vorgehensweise und Techniken bei der Gehölzpflege

- Aufgaben des Teams von Baumkontrolleuren
- Gehölzschnitt straßenbegleitend
- Baumfällung im Regelbetrieb
- Baumfällungen bei Akutgefahr



### Aufgaben des Teams von Baumkontrolleuren

- Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit von Straßenbäumen und notwendige Festlegung von Maßnahmen.
- Einschätzung, ob der jeweilige Baum ggf. durch Einkürzung der Krone oder durch Herstellung eines Hochstubbens mit Erhalt des Quartiers verkehrssicher erhalten werden kann.
- Hinzuziehung des Teams Landespflege für Kompensationsmaßnahmen und bei **besonderen** artenschutzrechtlichen Fragestellungen.

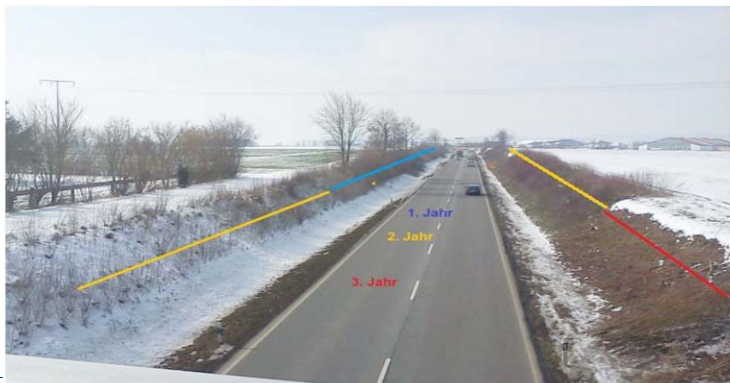


## Artenschutz bei Gehölzarbeiten

### Gehölzschnitt straßenbegleitend

- Läuterungsarbeiten
- ❖ Hierbei sind die Straßenrandgehölze abschnittsweise alternierend in zwei bis drei Jahresetappen motormanuell auf den Stock zu setzen
- ❖ In der Regel betragen die Abschnitte max. 50 m.

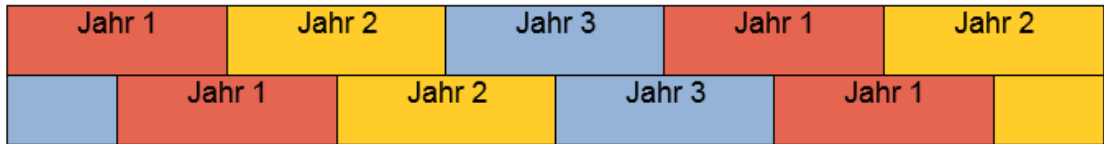
Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3



## Artenschutz bei Gehölzarbeiten

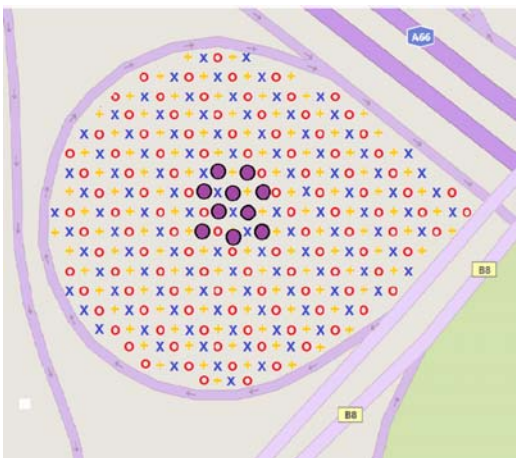
### Gehölzschnitt straßenbegleitend

- Beispiele für Böschungen mit einer Tiefe von > 20 m



Gehölzschnitt straßenbegleitend

- Beispiel Anschlussinnenbereiche



Vorkommen von artenschutzrelevanten Tierarten

- Gehölzarbeiten im Intensivbereich

- **Säugetiere**

- ❖ Haselmaus sowie die artenschutzrelevante Tiergruppe der Fledermäuse sind regelmäßig anzutreffen.

- **Vögel**

- ❖ Baumhöhlen besiedelnde Arten (z.B. alle Spechtarten, Eulenarten)
- ❖ Arten, die Nester und Horste anlegen

- **Insekten**

- ❖ Altholzbewohnende Arten wie Heldbock, Eremit und Hirschkäfer in alten Baumbeständen

- Konflikt mit §§ 44 Abs. 1 und Abs. 3 BNatschG – d.h. mit dem Tötungstatbestand als auch durch den Verlust oder die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.



### Gehölzpflege im Regelbetrieb – Umgang mit den Arten bzw. Verbotstatbeständen

- Mit der Begrenzung der Gehölzpflege auf den nach §39 (5) BNatSchG zulässigen Zeitraum für die Entnahme von Gehölzen in der offenen Landschaft vom **1. Oktober bis Ende Februar** kann auch die **Tötung und Störung von Vogelarten, die in Sträuchern brüten und ihr Nest jährlich an anderer Stelle neu bauen, ausgeschlossen werden.**
- Bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von **weniger als ca. 30 cm in 1 m Höhe** über GOK kann ausgeschlossen werden, dass sie für die Errichtung von Baumhöhlenquartieren generell geeignet sind. **Höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie Altholzkäfer können somit ausgeschlossen werden.** Hinzuziehung des Teams Landespflege bei besonderen artenschutzrechtlichen Fragestellungen.
- Das Vorkommen der **Haselmaus** kann **an keinem straßenbegleitenden Gehölzstreifen** inklusive den Bundesautobahnen **mehr ausgeschlossen werden!**
- Vermeidung der Tötung durch kleingruppenweisen Gehölzpflege (**Erhaltung von Rückzugsbereichen für die Haselmaus**).

### Baumfällung im Regelbetrieb – Umgang mit den Arten bzw. den Verbotstatbeständen (2)

- Baumfällung im Regelbetrieb
- **Fällung innerhalb der Schonzeiten**
- Ausnahmen - sofern **Baumhöhlen oder Spalten für Fledermäuse** vorhanden sind,
- **verlängert sich die Schutzzeit.** Hier ist nur im Zeitraum **von Anfang November bis Ende Februar eine Baumfällung möglich, ohne die Tiere zu töten.**
- Ausnahmen - bei Bäumen mit **großen Höhlen in größeren Höhen** (Verdacht auf ein Überwinterungsquartier z.B. für den Großen Abendsegler) und bei **Nachweis** bzw. begründetem Verdacht eines Vorkommens von artenschutzrelevanten **Altholzkäfern** (z.B. bei Austritt von Bohrmehl) oder



### Baumfällung im Regelbetrieb – Umgang mit den Arten bzw. den Verbotstatbeständen (2)

- Bei Ausnahmen
  - Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung +
  - Überprüfung der Höhlen. Bei Ausschluss eines Besatzes **Verschluss der Höhleneingang** mit Papier, Alufolie oder Bauschaum.
  - Fällkran, Teilfällung, Vergrämung oder Umsiedlung
  - Bei artenschutzrechtlicher Betroffenheit (z.B. vorhandene Baumhöhle) sind im Nachgang **Ersatzmaßnahmen** unter Einbindung des Teams Landespflege vorzusehen

### Baumfällungen bei Akutgefahr

- Bei Akutgefahr handelt es sich um eine Problemstellung, bei der keinerlei Handlungsspielraum gegeben ist und der Baum umgehend beseitigt werden muss.
- Die Fällung unterliegt der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 Ziff. 5 BNatSchG fallen (Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative).

## Öffentlichkeitsarbeit



---

## Vorlage für interne Präsentationen

---



# Danke !



## Kontakt

	Hessen MOBIL
Organisations-einheit	Dezernat Landespflege und technischer Umweltschutz
Adresse	AST FULDA
Referent/in	Dr. Yvonne Walther
Kontakt	yvonne.walther@mobil.hessen.de